

# Steuertipp des Monats



**Klaus Bühner**, Steuerberater in der Kanzlei Dornbach in München

**VERLUSTE** Jetzt geht's los: Verluste aus privaten Darlehen können endlich bei der Steuer geltend gemacht werden. Was Sie nach dem BFH-Urteil tun sollten

Wer privat Geld verliehen hat und es nicht komplett zurückbekommt, kann den Verlust jetzt bei der Steuer absetzen. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Az.: VIII R 13/15). Bisher winkten Finanzämter und Finanzgerichte stets ab. Doch mit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahre 2009 – so befand der BFH – habe sich die Rechtslage geändert.

Ab sofort können somit private Gläubiger Verluste durch den Ausfall von Darlehensforderungen an Vereine, Bekannte, Verwandte oder Kapitalgesellschaften (Stichwort: Mittelstandsanleihen) mit Kapitaleinkünften verrechnen. So zum Beispiel mit Zinseinnahmen, Dividenden und Gewinnen beim Verkauf von Aktien oder Fondsanteilen. Das spart Abgeltungsteuer und Solizuschlag. Reichen die Kapitalerträge des betreffenden Jahres für den vollständigen Verlustabzug nicht aus, trägt man den überstei-

genden Betrag einfach vor; er mindert dann die Einkünfte aus Kapitalvermögen in den nachfolgenden Jahren.

Achtung: Steuern sparen solche Verluste erst, wenn endgültig feststeht, dass es keine (weiteren) Rückzahlungen geben wird. Wann genau das der Fall ist, ließ der BFH allerdings offen; er hat nur klargestellt, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dafür in der Regel nicht ausreicht. Also empfiehlt es sich, Verluste immer zügig geltend zu machen und dies Jahr für Jahr zu wiederholen, falls das Finanzamt behauptet, es sei zu früh. Spätestens am Ende eines Insolvenzverfahrens ist es soweit.

Wer Darlehensverluste bereits in früheren Jahren erlitten hat, sollte sofort prüfen, ob er sie noch geltend machen kann. Das ist zum Beispiel möglich, wenn ältere Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. ■

Aufgezeichnet von: Reinhard Klimasch

## VORTEILSRECHNUNG

Ein Fabrikant ist von der Start-up-Idee junger Entrepreneure überzeugt. Deshalb gibt er ihnen privat ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 100 000 Euro als Gründungshilfe. Das Geld fließt in eine Unternehmersgesellschaft (UG), eine kleinere Variante der GmbH, die die Jungunternehmer installieren. Ihre Geschäftsidee kann sich jedoch nicht am Markt durchsetzen. Die UG ist schon bald zahlungsunfähig; ihr Insolvenzantrag wird mangels Masse abgewiesen. Der Fabrikant verbucht im selben Jahr 200 000 Euro Kapitaleinkünfte. Die Rechnung zeigt, wie er jetzt den Verlust geltend machen kann:

Altes Recht		Neues Recht	
Kapitaleinkünfte	200000	Kapitaleinkünfte	200000
Absetzbarer Darlehensverlust	0	Absetzbarer Darlehensverlust	100000
Zu versteuern	200000	Zu versteuern	100000
<b>Steuer* (26,375%)</b>	<b>52750</b>	<b>Steuer* (26,375%)</b>	<b>26375</b>
		<b>Steuer gespart</b>	<b>26375</b>

\*25 Prozent Abgeltungsteuer inkl. Soli-Zuschlag.  
Alle Angaben in Euro.